



**LandesSportBund
Sachsen-Anhalt e. V.**

Checkliste zur

stufenweise Wiederaufnahme des Sportbetriebs im Sportverein

nach den Vorgaben der 5. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus in Sachsen-Anhalt

Laut § 8 der „5. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus in Sachsen-Anhalt“ ist seit 2. Mai eine **Nutzung von Sportanlagen im Freien** individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von höchstens fünf Personen möglich, wenn die **Zustimmung des Trägers der Sportanlage** vorliegt.

Der LSB Sachsen-Anhalt empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen:

1. Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Träger der Sportanlage

Ansprechpartner sind:

- bei **kommunalen** Sportanlagen → der für Sport zuständige Verwaltungsbereich in den Städten und Gemeinden
- bei **vereinseigenen** Sportanlagen → der vertretungsberechtigte Vorstand der Vereins
- bei **sonstigen Eigentümern** → der rechtsverbindliche Vertreter des Eigentümers

2. Antragstellung für die Nutzung gemäß § 8 der 5. Landesverordnung

Die Antragstellung beim Träger der Sportanlage erfolgt in der Regel **formlos**. Einzureichen sind in jeden Fall ein **Nutzungskonzept** für die Sportanlage mit **Hygieneplan** und gegebenenfalls **Organisationplan** (bei Mehrfachnutzung).

3. Erstellen des Nutzungskonzeptes mit Hygieneplan und Organisationsplan

Aus dem Nutzungskonzept muss hervorgehen, dass die **zehn Voraussetzungen des Paragraphen 8** der Landesverordnung auf der Sportanlage **erfüllt werden** können. Beim Hygieneplan bieten die **zehn Leitplanken des DOSB** für den Vereinssport nach Lockerung der Kontaktbeschränkungen bzw. die jeweiligen **sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzenverbände** eine gute Orientierung. Ein zeitlicher Organisationsplan wird notwendig, wenn mehrere Kleingruppen eines oder mehrerer Vereine im Tagesverlauf nacheinander die Sportanlage nutzen wollen.

Alle hilfreichen Dokumente dazu finden Sie hier:

www.lsb-sachsen-anhalt.de/2015/o.red.r/coronavirushandlungsempfehlungen.php

4. Aushänge auf der Sportanlage nach erfolgter Nutzungsfreigabe

Nach erteilter Genehmigung des Trägers der Sportanlage ist der beantragende Verein für Einhaltung des Nutzungsplanes verantwortlich. Der LSB Sachsen-Anhalt empfiehlt:

- die **Benennung eines Verantwortlichen** für die Umsetzung
- den **Aushang der 10 Leitplanken des DOSB** in grafischer oder/und Textform
- den **Aushang weiterer sportartspezifischer Regeln**